

eines dem Täter obliegenden Tuns, <sup>1)</sup>

Eine solche echte Unterlassung ist die in der Praxis vorzufindende Hauptform der "Vernachlässigung"<sup>11</sup> .

Die zweite Hauptform der Vernachlässigung kann aber auch im Tun verbotener Handlungen bestehen.

Beispiel:

1. Der 35jährige G.M. nahm seinen 13jährigen Sohn Klaus bei seinen nächtlichen Einbrüchen in HO-Industriewaren-geschäfte mit. Während G.M. die Hindernisse beseitigte, schlüpfte der Sohn in die hierdurch geschaffene Öffnung, drang in das Geschäft ein und entnahm die Gegenstände .

Hier ist die Handlung des G.M. nicht nur unter dem Aspekt der "mittelbaren Täterschaft" nach <sup>2)</sup> den Bestimmungen über Eigentumsdelikte (siehe §§ 137 ff. StGB) zu prüfen. Sie ist auch unter dem Gesichtspunkt der Vernachlässigung der Erziehungspflichtigen zu sehen.

2. Den Organen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens war durch die Bevölkerung bekannt geworden, daß das Ehepaar X. die zwei Kleinkinder "schlecht behandelte"<sup>4</sup>. Sie wurden oft allein gelassen und wurden nicht gewaschen und nur unzureichend ernährt. Die Wohnung war verwahrlost und geradezu "verdreht". Dem Jugendfürsorger wurde immer wieder der Zutritt zur Wohnung, die Besichtigung der Wohnverhältnisse und des Zustandes der Kleinkinder verweigert und die Kinder selbst auf einem Laubengelände "versteckt".

Auch bei diesen Aktivitäten der Eltern ist zu sehen, daß darin eine Vernachlässigung zum Ausdruck kommen kann. Aus dem sozialen Wesen der Erziehungsrechte folgt nämlich, daß die Eltern auch verpflichtet sind, mit allen gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungseinrichtungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Verhindern sie - wie im vorliegenden Falle - eine solche Zusammenarbeit, dann "vernachlässigen" sie ihre Kinder.

1) Siehe hierzu Lehrmaterial Allgemeiner Teil zum Problem der Handlung in der Form des Unterlassene.

2) Siehe zum Rechtsinstitut der mittelbaren Täterschaft Lehrmaterial Allgemeiner Teil zum Problem der Täterschaft.